

**Dieses Dokument beschreibt die Mindestanforderungen
an eine Qualitätssicherung, welche Lieferanten der
Berhalter AG zu erfüllen haben.**

**Diese Anforderungen sind nicht abschliessend,
sondern können mit zusätzlichen, in der Bestellung zum Lieferanten
erwähnten Qualitätsklauseln ergänzt werden.**

1.	Zweck.....	3
2.	Geltungsbereich, Verbindlichkeit	3
2.1	Allgemein.....	3
2.2	Ausschlüsse für Rohmateriallieferanten	3
3.	Qualitätsmanagement	3
3.1	Allgemein.....	3
3.2	Technische Unterlagen	3
3.4	Rückverfolgbarkeit.....	4
3.5	Beschaffung	4
3.6	Beistellmaterial	4
3.7	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dokumentationen	4
3.8	Prozesslenkung.....	4
3.9	Prüfbescheinigungen / Test Protokolle.....	4
3.10	Lenkung fehlerhafter Produkte	5
3.12	Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Lieferung.....	5
3.13	Informationspflicht	5
3.14	Lenkung von Prüf- und Messmitteln	5
4	Haftung für Mängel, Garantieansprüche.....	6
5	Besuchs- / Auditrecht	6
6	Untervergabe von Aufträgen	6
7	Geheimhaltung.....	6
8	Liefer-Dokumentation	6
9	Archivierung	6
10	Schlussbestimmungen.....	6

1. Zweck

Berhalter ist aufgrund ihres hohen Qualitätsniveaus in Verbindung mit der hohen Flexibilität (Termin, Produktionsvarianten) auf ein leistungsfähiges Netzwerk an *Partnern* angewiesen. Ihre Mitwirkung zur Produkt- und Dienstleistungskonformität ist für *Berhalter* sehr wichtig. Damit tragen sie zur Produktsicherheit bei, sodass Fehler vermieden werden können. Die Anforderungen durch Kunden- und Normverpflichtungen zwingen uns, diese Qualitätsmassstäbe auf unsere *Partner* zu übertragen. Diese Vereinbarung umfasst Anforderungen, die wir an unsere *Partner* im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit stellen. Durch die Festlegungen in dieser QV soll gewährleistet werden, dass die gelieferten Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und deren Eingangsprüfung auf Identifikation, Menge und Transportschäden beschränkt werden kann. Der *Partner* ist für die Einhaltung der geforderten Qualität verantwortlich.

Bei unseren Geschäftsaktivitäten sind ethische Grundsätze ein wichtiger Bestandteil. Wir verurteilen Praktiken, die nicht auf Vertrauen, Integrität und Fairness beruhen. Sie als unser *Partner* sollten sich dieses Grundsatzes bewusst sein und wir bitten sie, sich auch daran zu halten.

2. Geltungsbereich, Verbindlichkeit

2.1 Allgemein

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für alle an *Berhalter* zu liefernden Produkte und Dienstleistungen des *Partners*. Falls die Komplexität des Produktes, der Dienstleistung oder besondere Umstände es erfordern, erstellt *Berhalter* zusammen mit dem *Partner* eine zusätzliche, schriftliche Anweisung. Mit der Abgabe des Angebots erkennt der *Partner* diese QV als verbindlich an.

2.2 Ausschlüsse für Rohmateriallieferanten

Die Punkte 3.8 Prozesslenkung, 3.9 Prüfbescheinigungen / Testprotokolle und 3.10 Lenkung fehlerhafter Produkte sind ausgeschlossen.

3. Qualitätsmanagement

3.1 Allgemein

In erster Linie gelten die Vorschriften, Normen und Gesetze, auf die der Besteller in den Bestelungsunterlagen ausdrücklich verweist. Ergänzend sind die Anweisungen des Herstellers zur Ausführung des Auftrages benötigten Materials (Chemische Analyse, Festigkeiten, Härten usw.) massgebend. Der *Partner* ist verpflichtet ein Managementsystem vorweisen zu können (z.B. nach ISO 9001)

3.2 Technische Unterlagen

Der Partner ist verantwortlich, dass falls die Unterlagen der *Berhalter* bei einem Auftrag (Bestellung) den geforderten Anforderungen nicht genügen, diese zu erfragen. *Berhalter* wiederum ist verantwortlich, dass die neuesten technischen Unterlagen (Zeichnungen, Stücklisten, Spezifikationen) zur Verfügung gestellt werden.

Alle Änderungen werden schriftlich mitgeteilt.

3.3 Angebotsprüfung

Der *Partner* hat vor der Abgabe des Angebots zu prüfen, ob er die Qualitätsanforderungen erfüllen kann und die dafür erforderlichen Unterlagen aktuell, vollständig und unmissverständlich sind. Unklarheiten wie fehlende Informationen und Spezifikationen zur Ausführung des Auftrages müssen vor der Abgabe des Angebots besprochen und ergänzt werden.

3.4 Rückverfolgbarkeit

Materialverwechslungen sind absolut auszuschliessen. Die Rückverfolgbarkeit auf eine Schmelze bzw. ein Materialzeugnis muss zu jedem Zeitpunkt der Verarbeitung klar gewährleistet sein. Teile aus verschiedenen Materialchargen (Schmelzen) sind somit getrennt zu behandeln. Wird die Materialmarkierung / Identifizierung entfernt oder beschädigt, wodurch eine eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Bauteiles nicht mehr möglich ist, muss das Bauteil als Ausschuss deklariert werden.

3.5 Beschaffung

Die Beschaffung des *Partners* stellt mit geeigneten Massnahmen die von *Berhalter* verlangte Qualität bei seinen *Partnern* sicher und erstellt, falls erforderlich, einen Vertrag mit dem *Partner*. Eine Untervergabe ist ohne eine schriftliche Zustimmung von Seiten *Berhalter* nicht zulässig.

Die Beschaffung des *Partners* stellt mit geeigneten Massnahmen die von *Berhalter* verlangte Qualität bei seinen Lieferanten sicher und erstellt, falls erforderlich, einen Vertrag mit dem Lieferanten. Dabei stellt der *Partner* sicher, dass während des gesamten Herstellprozess die Anforderungen an das Produkt (Produktsicherheit) gewährleistet ist. Dies beinhaltet auch sicherzustellen, dass keine gefälschten Materialien (Counterfeit Parts) eingesetzt werden.

3.6 Beistellmaterial

Sollte der *Partner* irgendwelche Fehler an dem ihm beigestellten Material feststellen, so muss er unverzüglich und vor Beginn oder Fortsetzung der Arbeiten den Besteller benachrichtigen.

3.7 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Produkten und Dokumentationen

Der *Partner* gewährleistet, dass die Produkte und Dokumentationen aufgrund ihrer Kennzeichnung identifiziert, rückverfolgt und sichergestellt werden können (z.B. mittels Kistenkarte).

3.8 Prozesslenkung

- 3.8.1 Der *Partner* muss den Eingang der Bestellung bzw. die Liefertermine und Machbarkeit bestätigen.
- 3.8.2 Jede Änderung des Herstellprozesses muss mit dem betreffenden Sachbearbeiter der *Berhalter* abgeprochen werden.
- 3.7.3 Vor Versand, Spedition oder Abholung bearbeiteter Teile, ist die Spedition der *Berhalter* zu informieren.

3.9 Prüfbescheinigungen / Testprotokolle

3.9.1 Erstartikelprüfung

Für Produkte, welche durch *Berhalter* als „Erstartikel“ bezeichnet werden, muss eine dokumentierte Erstartikelprüfung durchgeführt werden. Dazu ist ein Erstartikel-Prüfprotokoll zu erstellen, welches alle geprüften Merkmale mit den Soll- und Ist-Massen enthält. Die Prüfung muss durch eine von der Produktion unabhängige Person bestätigt werden.

Für jeden Auftrag ist eine „*Erststückprüfung*“ durchzuführen und zu dokumentieren. Wenn es zu Änderungen (gemäss EN 9102) kommt, die sich auf Form, Passung oder Funktion des Teils auswirken können, ist eine erneute teilweise oder vollständige Erstartikelprüfung nötig.

Die Teile, an welchen die *Erststückprüfung* durchgeführt wurde, sind entsprechend zu kennzeichnen

3.9.2 Zwischenprüfung

Während der Produktion sind angemessene Zwischenprüfungen durchzuführen und zu dokumentieren. Umfang, Art und Zeitpunkt solcher Zwischenprüfungen liegen in der Verantwortung des Lieferanten

3.9.3 Endprüfung

Alle für Berhalter hergestellten und gelieferten Produkte müssen die Anforderungen nach den genehmigten Bauunterlagen (Zeichnungen, Spezifikationen, spezielle Prozesse usw.) erfüllen. Die Erfüllung dieser Anforderungen muss auf Verlangen von Berhalter für alle gelieferten Produkte oder Produktionslose mit einem 3.1 Abnahmeprüfzeugnis nach der Norm EN 10204 oder mit einer Konformitätserklärung (Certificate of conformity (CoC)) durch den Lieferanten bestätigt werden.

3.10 Lenkung fehlerhafter Produkte

3.10.1 Der *Partner* stellt die **eindeutige Identifikation** von fehlerhaften Produkten durch eine entsprechende Kennzeichnung sicher und dass die weitere, unbeabsichtigte Verwendung ausgeschlossen werden kann. Ist der *Partner* der Meinung, dass die fehlerhaften Produkte von *Berhalter* akzeptiert werden können, muss er bei *Berhalter* eine Sonderfreigabe beantragen. Die Sonderfreigabe muss in schriftlicher Form dem gelieferten Produkt beigelegt werden.

3.10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die **Feststellung eines Fehlers** auch bei Materialfehlern **unverzüglich der Berhalter zu melden**. Diese Verpflichtung ist auch bei Feststellung eines Fehlers nach Auslieferung des Produktes gültig.

3.10.3 Es ist **nicht** gestattet, von genehmigten Unterlagen und Anforderungen **abzuweichen**, d.h. andere Materialien und/oder Bauteile zu verwenden oder andere Prozesse anzuwenden. Sämtliche Änderungen sind als „fehlerhafte Produkte“ zu behandeln und bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch Berhalter.

3.10.4 Die Genehmigung zum Gebrauch und/oder die Freigabe oder Annahme nach Sonderfreigaben dürfen nur durch **Berhalter** erteilt werden.

3.11 Ursachenanalyse- und Vorbeugungsmassnahmen

Werden fehlerhafte Produkte festgestellt, kann vom Partner eine schriftliche Stellungnahme über Ursachenanalyse und Korrekturmassnahmen verlangt werden.

3.12 Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Lieferung

Der Partner hat zu gewährleisten, dass bei der Handhabung, Lagerung, Verpackung, Konservierung sowie Versand die Qualität der Produkte nicht beeinträchtigt wird. Die Lieferung erfolgt gemäss den Informationen auf der Bestellung. Für Schäden, die auf unsachgemässe Verpackung, Lagerung/Schutz oder Transport zurückzuführen sind, übernimmt der Lieferant die Verantwortung.

3.13 Informationspflicht

Der *Partner* hat bei der Feststellung von Unklarheiten die Informationen via *Berhalter* zu beschaffen.

3.14 Lenkung von Prüf- und Messmitteln

Der Lieferant muss eine Liste der Prüf- und Messmittel (im Zusammenhang mit der für Berhalter zu erbringenden Dienstleistungen) erstellen und aufrechterhalten und den zur Kalibrierung dieser Mittel verwendeten Prozess, einschliesslich der Angaben betreffend Häufigkeit der Prüfungen, zu Prüfmethode und Annahmekriterien festlegen.

4 Haftung für Mängel, Garantieansprüche

Der *Partner* gewährleistet die einwandfreie Qualität der Produkte einschliesslich deren Verpackung sowie die Eigenschaften, welche *Berhalter* auch ohne Vereinbarung in gutem Treuen erwarten kann. *Berhalter* beschränkt die Eingangsprüfung auf eine Identifikation der Produkte. Gegebenenfalls werden Stichprobenprüfungen durchgeführt. Mängelrechte und Garantieansprüche bleiben erhalten

5 Besuchs- / Auditrecht

Der Partner sichert *Berhalter*, eventuell in Begleitung ihres Kunden und der Behörden (z.B. Bundesamt für Zivilluftfahrt), das Auditrecht zu und gewährt nach Voranmeldung ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu. Dies betrifft die Bereiche, wo die bestellten Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden, sowie die Einsicht in die betreffenden Prozesse, Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen.

Die obengenannten Gewährleistungen schliessen eventuelle Partner (Unterlieferanten) ein.

6 Untervergabe von Aufträgen

Die Untervergabe von Aufträgen wird nicht ausgeschlossen. Vor einer Vergabe an Unterlieferanten muss das Einverständnis von *Berhalter* eingeholt werden. Der Lieferant ist für die Erfüllung aller Anforderungen beim Unterlieferanten gemäss Auftrag verantwortlich. Gegenüber *Berhalter* haftet der Lieferant.

7 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen einschliesslich des Inhalts dieser Vereinbarung geheim zu halten und ausschliesslich im Interesse der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbedingungen zu nutzen.

8 Liefer-Dokumentation

Berhalter definiert bei der Bestellung an den Lieferanten die benötigten/definierten Dokumente und Unterlagen.

9 Archivierung

Alle Dokumente, die für die Herstellung der von *Berhalter* bestellten Teile wesentlich sind, sind für mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Luftfahrtrelevante Dokumente sind zeitnah mit der Auslieferung an *Berhalter* (vorzüglich als PDF) zu übermitteln. Die Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren wird durch den *Partner* sichergestellt.

10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.